

Kunst im internationalen Kontext

Kunstgeschäfte über Grenzen

Kunstgegenstände lassen sich in den meisten Fällen einfach bewegen. Der Kunsthandel hat daher typischer Weise oft mit Veräußerungen in das oder aus dem Ausland zu tun. Demnach **ändert sich auch der Lageort von Kunstwerken häufig**. Damit verbunden stellt sich die wesentliche Frage nach dem anwendbaren Recht.

Im Programm steht **IPR**, gemeint Internationales Privatrecht. Das ist zwar ein Fachbegriff, aber trotzdem etwas irreführend. Er umfasst nicht internationales Recht, wie es etwa die EU für ihre Mitgliedsstaaten erlässt, sondern **innerstaatliches Recht**, das sich an den hiesigen Richter wendet.

Gemeint sind österreichische gesetzliche Bestimmungen, die regeln, **welches nationale Recht anwendbar** ist, wenn es z. B. um den Kauf durch einen österreichischen Kunstsammler in einer französischen Galerie geht. Kauft hingegen ein Österreicher von einem Österreicher ein in Österreich gelegenes Bild stellt sich das Thema von vornherein nicht.

D. h., bei Auslandsgeschäften kann es sein, dass ein österreichisches Gericht z. B. **französisches, englisches, deutsches oder italienisches Recht** auf einen Kunstkauf anwenden muss.

Eine komplett andere Frage ist, **ob überhaupt ein österreichisches Gericht** zuständig ist. Dafür gibt es auch wieder eigene Regeln, Hauptfall ist, der Beklagte in einem Prozess hat seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz in Österreich. Oder die österreichische Gerichtszuständigkeit kann sich auch danach richten, wo der Vertrag zu erfüllen ist, etwa wenn ein Kunsthändler ein Bild in Kommission nimmt und sich verpflichtet, in Österreich dafür Käufer zu suchen. Selbst wenn keiner der Beteiligten Österreicher ist, kann dann ein österreichisches Gericht für einen Streit zuständig sein. Hierbei geht es um prozessuale Themen, nicht um IPR.

Zurück zum Thema, **welches materielle Recht** ein österreichisches Gericht z. B. auf den Erwerb eines Kunstwerks anwendet, wenn die Parteien in unterschiedlichen Ländern ansässig sind oder die Übergabe des Stücks sogar in einem Drittstaat stattfindet. Gelten dann etwa deutsche, englische, ungarische, spanische Regeln – oder eben doch österreichische?

Warum ist dies wichtig? Weil es von der Anwendung des einen oder des anderen Rechts abhängen kann, welche Streitpartei z. B. **den Prozess gewinnen** wird.

Ein wichtiges Beispiel betrifft den Unterschied zwischen deutschem Recht und österreichischem Recht, wenn es um ein **gestohlenes Kunstobjekt** geht.

Außer in der Auktion ist es **nach deutschem Recht nicht möglich**, das Eigentum an einem Bild zu erwerben, das früher einmal gestohlen wurde, auch nicht, wenn der Käufer davon nichts weiß, er also in gutem Glauben kauft und auch einen marktgerechten Preis für das Werk bezahlt. Es nützt ihm in Deutschland nichts, wenn er bei einem seriösen Kunsthändler kauft. Trotz Redlichkeit beim Kauf muss er das Bild an den Bestohlenen herausgeben. Für seinen Nachteil, er hat ja selbst einen Kaufpreis bezahlt, muss er sich an seinen Verkäufer wenden, also an den Kunsthändler oder an das Auktionshaus.

Ganz anders liegt die Sache, wenn der Richter österreichisches Recht anwenden muss. Nach **österreichischen Recht spielt es keine Rolle**, wenn das Bild früher einmal gestohlen wurde und dann zum Händler gelangte. Der gutgläubige Käufer gewinnt den Prozess gegen den Bestohlenen, er darf das Bild behalten. Der Bestohlene muss sich mit seinem Schaden an den Dieb wenden, was oft wenig aussichtsreich ist.

Nochmals kurz: **Vor Gericht streiten zwei Unschuldige** um das Bild, einerseits der Bestohlene, andererseits der ahnungslose Käufer. Dazwischen steht der Dieb, des es z. B. zur Versteigerung gegeben hatte.

Ein anderer Fall wäre z. B. der Gerichtsstreit zwischen einem Kunstkäufer und seinem Verkäufer, z. B. einer Galerie. Nach österreichischem Recht kann der Käufer den Kauf nachträglich anfechten, also rückgängig machen, wenn er **mehr als das Doppelte des Marktwerts des Bildes bezahlt** hat. In so einem Fall geht das Gesetz von einer nicht gerechtfertigten Diskrepanz zwischen der einen Leistung und der Gegenleistung aus. Also wäre der Wert des Bildes 50.000, zahlt der Käufer aber z. B. 101.000 dann kann er anfechten nach österreichischem Recht (sog. Verkürzung über die Hälfte). Nach deutschem Recht ist dies nicht möglich. Demnach bliebe es beim Kauf, der Käufer verliert seine 101.000 und behält das Bild, das nur 50.000 wert ist.

Dabei muss hinzugefügt werden, dass gerade bei Kunst **eine exakte Bewertung schwierig** sein kann. Damit kann die Anfechtbarkeit wegen Verkürzung über die Hälfte im Einzelfall problematisch sein, denn wer kann schon 100-prozentig sagen, ob das Bild wirklich einen Marktwert von nur 50.000 hat und nicht etwa 51.000, was in unserem Beispiel die Kaufanfechtung ausschließen würde. In der Praxis zählt die Meinung des Gerichtssachverständigen, dem der Benachteiligte letztendlich ausgeliefert ist.

Die Beispiele zum Gutgläubenserwerb an gestohlener Sache bzw. zum groben Missverhältnis 50.000 zu 101.000 zeigen, dass es für den Prozesssieg bzw. die Niederlage ganz **entscheidend sein kann, welches Recht** der Richter anwendet.

Wovon hängt es nun entscheidend ab, ob engl., ung., franz., deu. Recht gilt, oder doch österreichisches?

Ein allgemeiner Grundsatz besagt, dass das Recht jenes Staates anzuwenden ist, zu dem die Streitsache die **größte Nahebeziehung** hat. Im Detail ist durch Gesetz geregelt, wie dies für

die diversen Vertragstypen und andere Rechtsverhältnisse konkret zu handhaben ist. Für Schadenersatzansprüche gilt z. B. das Recht des Ortes der Schadenszufügung. Für Rechte und Pflichten aus einem Vertrag die Herkunft der sogenannten charakteristischen Leistung, gemeint ist damit die Nichtgeldleistung, z. B. beim Kauf also die Herkunft der Ware.

Ist also der **Verkäufer eines Bildes in Deutschland situiert**, dann gilt für den Kauf deutsches Recht, ist dies in Österreich der Fall, gilt österreichisches.

Zu beachten dabei ist allerdings, dass es den Beteiligten freisteht, im Kaufvertrag die **Anwendbarkeit des einen oder des anderen Rechts zu vereinbaren**, ja sie können überhaupt auch das Recht eines Drittstaates ausmachen, z. B. für einen deutsch-österreichischen Kauf z. B. das schweizerische materielle Recht. Der Richter ist im Streitfall an so eine einvernehmliche Rechtswahl gebunden.

In Kunstsachen oft praktisch bedeutend ist die Frage, welches Recht für den Erwerb des Eigentums durch einen gutgläubigen Käufer gilt, der **von einem Nichtberechtigten** kauft, z. B. ein Bild. Zu diesem Thema sind die rechtlichen Unterschiede zwischen den Staaten groß.

Außerdem ist zu denken an die sogenannte Ersitzung, wo der Gutgläubige zwar noch nicht mit dem Erhalt des Bildes Eigentum erwirbt, aber immerhin nach **Ablauf einer bestimmten Zeit gutgläubiger Innehabens**. In Ö sind dies 30 Jahre ohne dass man einen Kauf oder eine Schenkung vorweisen müsste, mit Kauf oder Schenkung nur 3 Jahre. Befindet sich der wahre Eigentümer im Ausland, dann 6 Jahre.

Für den Erwerb und Verlust des Eigentums gilt nahezu weltweit, insbesondere für den Erwerb vom Nichtberechtigten, das **Recht des Lagestaates**. Dies ist jener Staat, in dem sich das Objekt bei Vollendung des dem Erwerb zugrundeliegenden Sachverhalts befindet („lex rei sitae“-Grundsatz).

Wie unterschiedlich Staaten den gutgläubigen Erwerb regeln zeigt ein knapper **Vergleich bezüglich England, Frankreich und Deutschland**. Nur auf den ersten Blick sind die Regeln nicht allzu verschieden. Der Erwerber wird durchwegs geschützt in Fällen, wo der Eigentümer freiwillig das Stück einem anderen überlassen hat. In Fällen, wo der Eigentümer den Besitz unfreiwillig verloren hat, insbesondere durch Diebstahl, genießt er den Vorzug gegenüber dem gutgläubigen Käufer.

Aber bei genauerem Blick gibt es **beachtliche Unterschiede** zwischen den Ländern. Hauptsächlich betrifft dies folgende Aspekte:

Die Rolle des vom Verlust betroffenen Eigentümers:

Während englisches Recht den gutgläubigen Erwerber nur schützt, wenn der Verkäufer das Stück mit Einwilligung des Eigentümers hat, sind deutsches und französisches Recht weniger streng: Der Erwerber ist demnach stets geschützt, wenn der Eigentümer freiwillig das Stück abgegeben hatte.

Nicht freiwillig verlorene Kunstwerke:

Gestohlenes und Verlorenes können nach englischem, deutschem und (binnen Frist) französischem Recht nicht gutgläubig erworben werden. Anders in Österreich: Gutgläubiger Erwerb ist hier möglich.

Erforderliche Gegenleistung:

Im englischen und österreichischen Recht ist der unentgeltliche Erwerber nicht geschützt. Französisches und deutsches Recht machen keine Ausnahme: Der Beschenkte ist genauso geschützt wie der Käufer.

Privilegierung infolge bestimmter Verkäufer:

Im deutschen Recht wird der Kauf auf einem Markt oder von einem befugten Händler nicht anders behandelt als von anderen Verkäufern. Ähnlich im englischen Recht. Hingegen begünstigt das französische Recht den Käufer eines gestohlenen oder verlorenen Objekts bei einer Messe, am Markt oder von einem befugten Händler, der ähnliche Waren verkauft: Zwar ist der Eigentümer berechtigt, vom gutgläubigen Käufer die Herausgabe des Stücks zu verlangen (innerhalb von drei Jahren), er muss aber dem gutgläubigen Käufer den Preis ersetzen, den dieser an den Verkäufer oder Händler bezahlt hat. Im österreichischen Recht ist ein Gutgläubenserwerb überhaupt nur möglich in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens oder von einer Person, der der Eigentümer die Sache anvertraut hat („Vertrauensmann“).

Frist:

Der französische Ausschluss des Gutgläubenserwerbs für Gestohlenes und Verlorenes gilt nur drei Jahre. Danach ist der Gutgläubige vor dem Herausgabeverlangen des früheren Eigentümers geschützt. In Deutschland gilt der Anschluss des Gutgläubenserwerbs ewig. Umgekehrt in Österreich: Des Gutgläubenserwerbs ist trotz Diebstahl oder Verlust ewig möglich.

Zusammenfassend ist zu raten, bei Auslandsgeschäften jedenfalls zu bedenken, dass eine fremde Rechtsordnung anwendbar sein könnte. Dazu nochmals der Hinweis: Vertraglich kann in vielen Fällen das konkret anzuwendende Recht **ausdrücklich vereinbart** werden!

Dr. Andreas Cwitkovits
Rechtsanwalt/Attorney

ART LAW BUSINESS

Anwaltskanzlei für Kunst
Art Law Office

Schwindgasse 7/6
1040 Wien
T: +43 (01) 503 07 80

office@kunstrecht.at
www.kunstrecht.at